

28 O 173/02



Verkündet am 03.07.2002

Hackert, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Online Verlag GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Wolfgang Lohmüller, Kaiserswerther Str. 115, 40882 Ratingen,

Antragstellerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Zwipf Rosenhagen Part-
nerschaft, Steinsdorf Str. 10, 80538 Mün-
chen,

g e g e n

Michael Pluemppe, Wielandstr. 16 10629 Berlin,

Antragsgegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hardt und Fritz,
Königstr. 46a, 23552 Lübeck -

hat das Landgericht Köln - 28. Zivilkammer -
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.06.2002
durch

den Richter am Landgericht Rehbein
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Höppner,
und die Richterin Slota-Haaf

für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 20.03.2002 wird insoweit aufrechterhalten, als dem Antragsgegner verboten wird, auf der Website „www.ergofilm.de“ und deren Unterseiten im Zusammenhang mit der Antragstellerin (Online Verlag GmbH) unter Verweis auf diese oder unter Benennung derselben oder unter Verweis auf bzw. Benennung des Oberbegriffes „Online Verlage“ folgendes zu behaupten:

„nachdem die Formulare bis hin zum BGH als betrügerisch entlarvt wurden ...“.

Im übrigen wird die einstweilige Verfügung aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlaß zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antragstellerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.200,00 Euro abzuwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Antragstellerin ist ein sog. online-Verlag mit Sitz in Ratingen. Sie wendet sich an Gewerbetreibende und unterbreitet diesen mit einem Formularschreiben das Angebot, sich in einem Firmenverzeichnis im Internet gegen Entgelt registrieren zu lassen. In diesem Firmenregister, welches unter der Internetanschrift „www.firmenanzeiger.de“ geführt wird, sind derzeit ca. 13.500 Kunden der Antragstellerin gelistet.

Die Antragstellerin versendet im Rahmen der Akquisition Formulare zur Aufnahme in das Firmenverzeichnis, die von den Kunden auszufüllen sind.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass sich die Rubrik „Grundeintrag“ auf diesem Formular mit einem Sternchen versehen ist, das auf einen Text verweist, in dem ausgeführt wird, dass für einen Grundeintrag jährlich 845 Euro zu zahlen sind. Unter den weiteren Rubriken „hervorgehobene Einträge“ und „zusätzlicher Verweis“ wird demgegenüber direkt ein - jeweils unterschiedlicher Aufpreis - angeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf das von der Antragstellerin vorgelegte Formular Ast 9 Bezug genommen.

Ein in dieser Weise aufgebautes Formular wird auch von anderen Unternehmern, wie etwa dem Online-Verlag mit Sitz in Ingolstadt, Inhaber Uwe Raeder, benutzt.

Der Antragsgegner erteilte an den Online Verlag des Herrn Uwe Raeder auf der Basis des o.g. Formulars den Auftrag zur Aufnahme in dessen Firmenverzeichnis. In der Folge verweigerte er allerdings die Zahlung des für den Grundeintrag geltend gemachten Preises mit dem Argument, er fühle sich durch die Aufmachung des Formulars arglistig getäuscht. Er sei davon ausgegangen, dass der Grundeintrag kostenlos sei. Die daraufhin von dem Verlag erhobene Zahlungsklage wurde vom AG Charlottenburg abgewiesen.

In einer Vielzahl von Verfahren haben Land- und Oberlandesgerichte in der Folge Zahlungsklagen der Adressbuchverlage unterschiedlich be-

schieden. Teilweise wurden die Formulare als unbedenklich, teilweise als den Kunden irreführend eingeordnet.

Der Antragsgegner nahm den von ihm gegen den Online Verlag des Uwe Raeder geführten Prozess zum Anlass, eine Internetseite „www.ergofilm.de“ einzurichten, in der er sich kritisch mit der Kundenakquisition der Online-Verlage auseinandersetzt. Ziel ist es dabei, Kunden der Online-Verlage, Argumentationshilfen für eine eventuelle gerichtliche Auseinandersetzung an die Hand zu geben. Weiter wird hier die Meinung zum Ausdruck gebracht, dass der Antragsgegner das Geschäftsgebahren der Online-Verlage als Betrug im Sinne des Strafgesetzbuches ansieht.

Am 27.02.2002 veröffentlichte der Antragsgegner auf seiner Internetseite einen Beitrag, welcher sich mit dem Strafverfahren gegen den Adressbuchverlag des Uwe Raeder in Ingolstadt auseinandersetzte, das letztlich eingestellt wurde.

Im ersten Satz heißt es dort: „Es ist kaum zu glauben - aber zigtausende betrogene Bürger können die Hoffnung aufgeben, in ihrem Kampf gegen die Adressbuch-Betrüger aus Ingolstadt durch die Staatsanwaltschaft/Ingolstadt unterstützt zu werden.

....

Wenn so offensichtlich auf Betrug ausgerichtete Unternehmungen nicht von der Staatsanwaltschaft gestoppt werden können,

Besonders unverständlich ist diese Ohnmacht der Staatsanwaltschaft vor allem, nachdem die Formulare von Herrnn Raeder - Lohmüller, Henghuber und Konsorten ja bereits von Landesgerichten, Oberlandesgerichten bis hin zum BGH als betrügerisch entlarvt wurden -

Wegen des weiteren Inhalts dieses Beitrags wird auf Bl. 2 des Anlagenheftes Bezug genommen.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, durch den o.g. Beitrag werde sie, die Antragstellerin, insgesamt betroffen, auch wenn teilweise allein von dem Verfahren in Ingolstadt gegen den Verlag des Uwe Raeder die Rede sei. Denn durch den weiteren Kontext, werde deutlich, dass sich die Ausführungen in gleicher Weise auf alle Adressbuchverlage bezögen.

Die Antragstellerin meint weiter, der Beitrag enthalte teilweise falsche Tatsachenbehauptungen bzw. Meinungsäußerungen, die als Schmähkritik das zulässige Maß überschritten. Letzteres ergebe sich insbesondere aus dem Gesamtcharakter der Internetseite des Antragsgegners, der allein auf Schädigung der Adressbuchverlage ausgerichtet sei. Die Beiträge seien auch inhaltlich nicht der journalistischen Sorgfaltspflicht entsprechend aufbereitet, da sie ausschließlich seine Grundauffassung stützende Informationen enthalte, gegenteilige Mitteilungen, wie etwa die Rechtsposition der Online-Verlage bestätigende Gerichtsentscheidungen, aber nicht aufgenommen würden.

Sofern in dem Beitrag vom 27.02.02, von dem sie unstreitig am 05.03.2002 Kenntnis erhielt, die Online-Verlage generell als „Betrüger“ oder als „auf Betrug ausgerichtet“ bezeichnet würden, sei dies objektiv falsch, da noch in keinem Fall, insbesondere nicht durch den Bundesgerichtshof, eine dahingehende Verurteilung ausgesprochen worden sei.

Die von ihr verwendeten Formulare vermittelten auch tatsächlich weder einen „amtlichen Charakter“, noch werde angesichts des eindeutigen Sternchenverweises der Eindruck erweckt, der Grundeintrag sei kostenlos.

Es seien auch nicht Tausende von Bürgern betroffen. Vielmehr seien lediglich 168 Strafanzeigen erhoben worden, von denen allein 9 substantiell begründet gewesen seien.

Auf ihren Antrag hin hat die Kammer am 20.03.2002 eine einstweilige Verfügung folgenden Inhalts erlassen:

Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- € und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

v e r b o t e n ,

auf der Website „www.ergo-film.de“ und deren Unterseiten im Zusammenhang mit der Antragstellerin (Online Verlag GmbH) unter Verweis auf diese oder unter Benennung derselben oder unter Verweis auf bzw. Benennung des Oberbegriffes „Online Verlage“ folgendes zu behaupten:

„.....zigtausende betrogene Bürger.....“

„.....Adressbuch Betrüger.....“

„.....offensichtlich auf Betrug ausgerichtete Unternehmungen.....“

„.....nachdem die Formulare.....von Oberlandesgerichten bis hin zum BGH als betrügerisch entlarvt wurden.....“

Die Antragstellerin beantragt nunmehr,

die einstweilige Verfügung vom 20.03.2002 aufrechtzuerhalten.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 20.03.2002 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, sofern im ersten Satz des Beitrages von „Adressbuch-Betrüger“ und „zigtausenden von Betroffenen“ die Rede sei, so beziehe sich dies allein auf die dort ausdrücklich aufgeführten Online-Verlage in Ingolstadt. Eine Betroffenheit der in Ratingen sitzenden Antragstellerin sei nicht gegeben.

Im übrigen gebe er auf seiner Internetseite nur seine Meinung kund, wonach er das Geschäftsgebaren der Online-Verlage als betrügerisch oder als offensichtlich auf Betrug ausgerichtet ansieht, auch wenn dies letztendlich nicht richtig sein müsse.

Die Angabe von Tausenden von Betroffenen sei im übrigen nicht übertrieben angesichts von allein 13.500 Kunden der Antragstellerin und der großen Anzahl von Zuschriften, die er von Betroffenen bereits erhalten habe. Auch sei die Behauptung, die Formulare seien bis hin zum BGH als betrügerisch eingeordnet worden insofern richtig, als durch den Bundesgerichtshof die Revision gegen ein für ihn obsiegendes Urteil des Bayerischen Obersten Landgerichts in einem Verfahren in eigener Sache, welches sich ebenfalls mit den Formularen der Antragstellerin auseinandersetzte, nicht angenommen worden sei. Hierin habe er eine Bestätigung der Vorentscheidung durch den Bundesgerichtshof sehen dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zu den Akten gereichten Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist nur zu einem geringen Teil begründet, ansonsten jedoch unbegründet. Soweit der Antrag in der Sache keinen Erfolg hatte, war der bereits erlassene Beschluss aufzuheben und der dahingehende Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Der notwendige Verfügungsanspruch ist nicht gegeben, soweit es die ersten drei hier streitgegenständlichen Äußerungen sowie einen wesentlich

Teil der vierten Aussage des Antragsgegners in seinem Internetbeitrag vom 27.02.2002 betrifft.

Der Antragstellerin steht insoweit ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 1004 I, 823 f BGB gegen den Antragsgegner nicht zu.

Es ist bereits zweifelhaft, inwieweit die Antragstellerin von den beiden Formulierungen im ersten Satz des Beitrages vom 27.2.2002 auf der Internetseite des Antragsgegners betroffen ist. Denn hier, wie auch in den folgenden beiden Absätzen wird aus Anlass der Einstellung des Strafverfahrens gegen den Online-Verlag des Uwe Raeder allein von den, auch namentlich benannten Adressbuchverlagen in Ingolstadt gesprochen. Die Antragstellerin hat ihren Sitz jedoch in Ratingen. Lediglich im zweiten Absatz wird der Geschäftsführer der Antragstellerin erwähnt, allerdings in neutraler Form, indem auf seine o.g. Funktion verwiesen wird.

Inwieweit nun die Ausführungen in den folgenden Absätzen, die sich global gegen alle Adressbuchverlage wendet, einen Bezug zu der Antragstellerin auch hinsichtlich der eingangs gemachten Ausführungen herzustellen vermag, kann letztlich dahinstehen.

Denn ein Unterlassungsanspruch käme nur bei unwahren Tatsachenbehauptungen oder aber bei ehrverletzenden Meinungsäußerungen in Betracht, für deren Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse nicht besteht, die die Grenze zur Schmähkritik überschreiten oder aber einen unzulässigen Eingriff auf das Recht am Unternehmen darstellen.

Sofern die Adressbuchverlage als „Betrüger“, „betrügerisch“ oder aber als „offensichtlich auf Betrug ausgerichtet“ bezeichnet werden, so handelt es sich hierbei um Meinungsäußerungen und nicht um eine Tatsachenbehauptungen. Denn diese Bekundungen sind dem Beweise nicht zugänglich. Vielmehr geht es hier allein um den Ausdruck einer rechtlichen Einordnung, die - wie hier geschehen - einer kontroversen Diskussion unterliegen kann (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Auflage, Rn. 4.57f.).

Für die Frage der Zulässigkeit einer solchen Äußerung ist eine Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 5 GG einerseits und den Interessen des Betroffenen andererseits vorzunehmen. Dabei besteht ein genereller Vorrang der Meinungsäußerung, sofern diese sachbezogen und nicht ausschließlich auf das Ziel gerichtet ist, den Betroffenen zu schädigen (BGH NJW 1966, 1617). Dies gilt für das allgemeine Persönlichkeitsrecht ebenso, wie für das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Wenzel, aaO Rn. 5.82, 5.129).

Kern der vorliegenden Auseinandersetzung ist das von der Antragstellerin, wie auch von anderen Online-Verlagen zur Akquisition verwendete Formular. In zahlreichen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen wurde dieses teilweise unbeanstandet gelassen, teilweise aber auch hart kritisiert im Hinblick darauf, dass dem Kunden durch seine Gestaltung eine Kostenfreiheit suggeriert würde, obwohl tatsächlich ein ganz erhebliches Entgelt für den Grundeintrag anfallt. Im Hinblick auf diese Kontroverse sowie die persönliche Betroffenheit des Antragsgegners, der sich subjektiv von dem Online-Verlag des Uwe Raeder übervorteilt fühlt, ist der Veröffentlichung die Sachnähe zu der vorliegenden Problematik nicht abzusprechen. Diese verlässt er auch nicht durch die Wortwahl des „Betruges“. Dabei kommt es nicht darauf an, dass eine dahingehende Verurteilung bislang nicht erfolgt und sogar ein Strafverfahren gegen einen Verlag eingestellt wurde. Auch muss vorliegend nicht entschieden werden, ob das von der Antragstellerin zur Akquisition verwendete Formular in zivilrechtlichem Sinne tatsächlich zu beanstanden ist. Entscheidend ist allein, dass die vorliegende Problematik widerstreitend diskutiert wird. In einem solchen Falle überschreitet es nicht das zulässige Maß der Meinungsäußerung, wenn eine bestimmte, auch kritische Rechtsposition geäußert wird, selbst wenn dies in einer überspitzt plakativen Art geschieht. Ausreichend ist, dass es genügend Anhaltspunkte gibt, sich kritisch mit dem Geschäftsgebaren der Antragstellerin auseinander zu setzen (Wenzel, aaO, Rn. 5.83 ff)

Dies gilt gleichermaßen für den vorgenommenen Bezug auf „zigtausende betrogene Bürger“. Auch dies stellt sich lediglich als überspitzte Darstel-

lung dar, da aus der Sicht des Antragsgegners alle Kunden der Adressbuchverlage, die sich allein bei der Antragstellerin auf 13.500 belaufen, von deren Geschäftspraktiken in gleicher Weise betroffen sind.

Auch aus dem Gesamtkontext der Internetseite ergibt sich keine Einordnung der Meinungsäußerung als Schmähkritik. Dies wäre dann der Fall, wenn die Anwürfe des Antragstellers auch aus seiner Sicht keine verwertbare Grundlage hätte und damit allein die Kränkung des Betroffenen im Vordergrund stünde (BVerfG NJW 1991, 1475, 1477). So ist es hier nicht. Denn wenn der Antragsgegner sich auch insgesamt mit harschen Worten mit den Online-Verlagen auseinandersetzt, so folgt doch aus der Aufmachung der Internetseite, dass es dem Antragsteller wesentlich auch um die Weitergabe und den Erhalt von Informationen für mögliche Auseinandersetzungen der Kunden mit den Adressbuchverlagen geht. Im Hinblick auf diese Intention der Interessenvertretung und des Verbraucherschutzes ist es auch nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner nicht „ausgewogen“ berichtet, also nicht auch sämtliche Informationen veröffentlicht, die die Rechtsposition der Antragstellerin zu bestätigen geeignet wären.

Damit liegt keine Schmähung im Sinne einer vorsätzlichen Ehrverletzung oder einer nicht mehr hinzunehmenden Abwertung vor.

Was nun die Äußerung „nachdem die Formulare ... von Oberlandesgerichten bis hin zum BGH als betrügerisch entlarvt wurden ...“ anbelangt, so stellt dies insoweit eine unwahre und damit gem. §§ 1004, 823 I BGB künftig zu unterlassende Tatsachenbehauptung dar, als sich der Antragsgegner auf eine vermeintliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs bezieht.

Die Aussage in ihrer Gesamtheit stellt nicht allein deshalb eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, weil eine Verurteilung wegen Betruges in keinem Fall erfolgt ist. Nach den obigen Ausführungen wäre eine solche, überspitzte Darstellungsweise auch dann zulässig, wenn die genannten

Gerichte die auch durch die Antragstellerin benutzten Formulare als unzulässige Irreführung in Bezug auf die Preisgestaltung eingeordnet hätten. Insoweit enthält die Aussage einen, dem Beweise zugänglichen Tatsachenkern. Die Oberlandesgerichte München und Dresden haben auch unstreitig die verwendeten Formulare als unzulässig verworfen, der Bundesgerichtshof hat sich hingegen mit der Problematik noch nicht befasst. Insoweit weist auch das Oberlandesgericht Dresden (4 U 2542/01) in der von dem Antragsgegner zitierten Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass die rechtliche Situation jedenfalls so lange als ungeklärt angesehen werden müsse, als der Bundesgerichtshof noch nicht hierüber entschieden habe. Dem Antragsgegner war dieser Umstand also auch bekannt. Wenn er nunmehr behauptet, auch der Bundesgerichtshof habe die Online-Verlage „entlarvt“, so stellt dies eine unwahre Tatsachenbehauptung dar.

Der Antragsgegner konnte auch nicht davon ausgehen, dass die Nichtannahme der Revision gegen die o.g. oberlandesgerichtlichen Urteile einer Bestätigung dieser Entscheidungen gleichkomme. Wie die Antragsgegnerin unbestritten vorgetragen hat, erfolgte die Nichtannahme gem. § 554 b ZPO allein aus dem Grunde, weil der Fragestellung keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen wurde. Hierin liegt aber gerade keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Urteil. Dies hätte dem Antragsgegner allerdings bei Einhaltung der bei einer derartigen Veröffentlichung zu erwartenden Sorgfaltspflicht auffallen müssen. Denn wenn auch interessenorientiert, so war seine Internetseite doch erkennbar auf die Information anderer Betroffener ausgerichtet. Damit war ihm aber bei einer so gewichtigen Aussage, wonach selbst der Bundesgerichtshof sich in seinem Sinne geäußert habe, zuzumuten, dass er sich zuvor über die Richtigkeit dieser Angabe vergewissert.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 II, 708 Ziff. 6, 711, 108 I S. 2 ZPO.

Soweit der Unterlassungsanspruch begründet war, bezog sich dies nur auf einen Teil einer der vier monierten Äußerungen, der sich insgesamt als geringfügig im Sinne des § 92 II Ziff. 1 ZPO darstellte.

Streitwert: 40.000,- Euro

Rehbein

Höppner

Slota-Haaf

